Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 90. Freitags, den 11. October 1839.

Der Nachdruck ausländischer Bücher.

(Schluß.)

III. a.

Einem Hochlöblichen Magistrat erwiedert das Polizei-Präsidium auf die geehrten Schreiben vom 16. d. Mts. ergebenst, daß es durch den Inhalt der mitgetheilten Vorstellung des Dr. Schellwitz als Bevollmächtigten der Herren Brockhaus u. Avenarius vom 10. huj. nicht veranlaßt wird, auf deren wiederholten Antrag:

> die am hiesigen Orte befindlichen Exemplare des von Schlesinger, und des in Brüssel veranstalteten Nachdrucks des Werkes Ruy Blas von Victor Hugo in Beschlag zu nehmen, einzugehen.

Die Anführung nämlich, daß es nach Art. I. des Bundestagsbeschlusses vom 9. Novbr. 1837 nicht darauf ankomme, ob ein literarisches Erzeugniß bereits veröffentlicht sei oder nicht, paßt in dem vorliegenden Falle nicht, wo erwiesener Maaßen die erwähnten Nachdrücke von der durch den Buchhändler H. Delloye in Paris als Verleger veranstalteten Ausgabe genommen worden, welche bis zum Beweise der in Frankreich gewährten Reciprocität des diesseitigen Rechtsschutzes nicht genießt. Daß die Herren Brockhaus und Avenarius bereits an dieser Ausgabe ein Miteigenthum gehabt, kann blos nach den Worten: Leipzig chez Brockhaus et Avenarius, keineswegs für richtig angenommen werden, und endlich erscheint die Behauptung: daß die eben gedachten Nachdrücke — wenigstens von der Zeit an — als verboten und strafbar zu betrachten, wo die Herren Brockhaus und Avenarius das Verlagsrecht des quaest. Werkes in Sachsen erlangt haben, in Rücksicht der damals in Brüssel und von Schlesinger hierselbst bereits gefertigten Nachdrucks-Exemplare völlig ungerechtfertigt und somit in dieser Sache ganz unerheblich, da nicht behauptet worden, eventual. aber bis zur Führung des Beweises nicht angenommen werden kann, daß die Brüsseler Buchhändler Haumann u. Co. und Jamar und Schlesinger hierselbst nach jener Zeit noch Exemplare abgezogen haben.

Hiernach muß es das Polizei-Präsidium dahier bei der abschläglichen Antwort vom 29. März d. J. lediglich belassen, und sendet das mitgetheilte Exemplar von dem Werke Ruy Blas anliegend ergebenst zurück.

Anlangend das Werk von Casimir Delavigne: la Popularité, so hat das Polizeipräsidium zuvörderst die Aeußerung der vereideten Sachverständigen darüber erfordert, ob aus der auf dem Titelblatt des Werkes befindlichen Benennung der Buchhändler, bei welchen dasselbe zu haben, mit Sicherheit auf ein denselben daran zustehendes Verlagsrecht geschlossen werden könne; so wie: ob die angeblich existirenden Nachdrücke etwa gleichfalls (wie in dem Fall mit dem Werke Ruy Blas) von einer ältern, blos Französischen Ausgabe gefertigt worden. Fällt die Beantwortung dieser beiden Fragen zu Gunsten der ꝛc. Brockhaus u. Avenarius aus, so soll alsdann die provisorische Beschlagnahme der sich hierselbst vorfindenden Nachdrucksexemplare erfolgen, worunter jedoch nach Maßgabe des 2. Promemorias vom 10. d. M. nur solche werden verstanden werden, welche von dem eingereichten Exemplare der Popularité verschieden sind. — Uebrigens bleibt es, wie sich von selbst versteht, den ꝛc. Brockhaus u. Avenarius unbenommen, ihr Verlagsrecht durch Einreichung des mit dem Verfasser — oder sonst ausweislich Berechtigten — geschlossenen Verlags-Vertrages nachzuweisen. Berlin, den 31. Juli 1839.

Königliches Polizei-Präsidium.